

Inhalt

1. 11.04.2016 **Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises im sonderschulischen Bereich**

Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises im sonderschulischen Bereich

- Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises an der Beschulung der sonderschulbedürftig erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler aus Bergisch Gladbach, Odenthal und Kürten an der Wilhelm-Wagener-Sonderschule in Bergisch Gladbach vom 01. bzw. 12.08.2002 wurde gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 29.03.2016, Nr. 12, bekannt gemacht. Die Aufhebung wird zum 31.07.2016 wirksam. Gemäß § 24 Abs.3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.
- Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises an der Beschulung von lernbehinderten, erziehungsschwierigen und sprachbehinderten Schülerinnen und Schülern aus Rösrath, Overath und dem Rheinisch-Bergischen Kreis an der Käthe-Kollwitz-Schule/Verbundschule Rösrath vom 24.01. bzw. 01.02.2000 wurde gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 29.03.2016, Nr. 12, bekannt gemacht. Die Aufhebung wird zum 31.07.2016 wirksam. Gemäß § 24 Abs.3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.
- Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Beschulung der sonderschulbedürftig erziehungsschwierigen und sprachbehinderten Schülerinnen und Schüler aus Wermelskirchen, Burscheid und Leichlingen an der Pestalozzischule, Sonderschule für Lernbehinderte, Wermelskirchen vom 24.06.1997 bzw. 27.06.1997 wurde gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 29.03.2016, Nr. 12, bekannt gemacht. Die Aufhebung wird zum 31.07.2016 wirksam. Gemäß § 24 Abs.3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Bergisch Gladbach, 05.04.2016
Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat
Amt für Schule, Integration und Sport

Im Auftrag

Altendorf